

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

StVG § 7 Abs. 3 Satz 2

2203 056

Für den Betrieb eines Kraftfahrzeugs angestellt ist jeder Arbeitnehmer, der das Fahrzeug in dem ihm vom Halter zugewiesenen Aufgabenbereich steuern soll und darf, und dem zu diesem Zweck die Benutzung des Fahrzeugs mit Willen des Halters ermöglicht ist (hier: Kraftfahrzeug-Handwerker einer Automobilfabrik, der auf Anruf zwecks Hilfeleistung einen hierfür bereitstehenden Kombiwagen fahren soll und darf).

BGH, Urt. v. 30.Mai 1961 - VI ZR 195/60 - OLG Karlsruhe
LG Mannheim

Verkündet am 30. Mai 1961
Kriegl, Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma D[REDACTED]-B[REDACTED] AG in St[REDACTED]-Un[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die L[REDACTED] Ba[REDACTED] in K[REDACTED],
Ka[REDACTED]allee 1, gesetzlich vertreten durch Direktor
J. Di[REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1961 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. Kleinewefers, Dr. Bode, Dr. Hauß und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karls-
ruhe vom 20. Juli 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Am 00. 0000 1956 gegen 19.35 Uhr fuhr der bei der Beklagten als Kraftfahrzeughandwerker angestellte Alfred N0000 ohne betrieblichen Anlaß einen Kombilieferwagen der Beklagten. Er stieß schuldhaft mit dem bei der Klägerin versicherten und ihm auf dem Fahrrad entgegenkommenden Arbeiter Jakob W000 zusammen. Dieser wurde tödlich verletzt. Die Klägerin zahlt an die Witwe W000 eine Witwen- und an seinen Sohne eine Waisenrente sowie Rentnerkrankenversicherungsbeiträge. Sie hat gegen die Beklagte als Halterin des Kombilieferwagens den auf sie gemäß § 1542 RVO übergegangenen Schadenersatzanspruch der Hinterbliebenen W000 geltend gemacht und hierbei ein Drittel Mitverschulden des W000 berücksichtigt.

Die Beklagte ist der Auffassung, sie könne nach § 7 Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes nicht in Anspruch genommen werden. Das Fahrzeug sei ohne ihr Wissen und Willen und ohne ihr Verschulden benutzt worden. Für die Folgen der Schwarzfahrt sei sie somit nicht haftbar. Im übrigen sei der Benutzer N0000 weder für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt gewesen, noch habe sie ihm das Fahrzeug überlassen.

Das Landgericht ist dem gefolgt und hat die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin ist die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung verurteilt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung der landgerichtlichen Entscheidung. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Fahrt am 23. Dezember 1956 eine Schwarzfahrt gewesen sei, also eine ohne Wissen und Willen der Beklagten unternommene Fahrt. Das wird von den Parteien auch nicht in Frage gestellt.

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß Niedermayer sowie der ebenfalls an der Fahrt beteiligte und bei der Beklagten als Kraftfahrzeughandwerker tätige Dü■■■■■■■■ für den Betrieb dieses Fahrzeugs angestellt waren. Für seinen Betrieb angestellt seien die Personen, die anstellungs =(sprich Aufgaben=) gemäß den Kombiwagen fahren dürfen. Dieses Fahrzeug, so stellt das Berufungsgericht fest, habe nicht für irgendwelche Zwecke bereit gestanden, sondern habe gerade von N■■■■■■■■ und Dü■■■■■■■■ ohne weiteres und ohne besondere Genehmigung verwendet werden sollen, wenn ein Anruf auf Hilfeinanspruchnahme erfolgte, etwa für eine Abschleppfahrt. In solchen Fällen seien die Monteure berechtigt gewesen, ohne besondere Anweisung mit diesem Wagen auszufahren, wenn auch unter Kontrolle des Pförtners, der die Fahrt einzutragen gehabt habe.

Das Berufungsgericht meint weiter, damit sei bei den Kraftfahrzeughandwerkern das Fahrzeug auch von der Be-

klagten als Halterin überlassen worden, weil die tatsächliche Benutzungsmöglichkeit eingeräumt worden sei.

Das Berufungsgericht ist rechtsirrtumsfrei davon ausgegangen, daß es für die Haftung des Halters für einen Unfall dann nicht darauf ankommt, ob die Schwarzfahrt durch ein Verschulden des Halters ermöglicht worden ist, wenn das Fahrzeug von demjenigen benutzt wurde, der für seinen Betrieb angestellt war oder dem das Fahrzeug überlassen wurde. Der Halter eines Kraftfahrzeugs soll nämlich für Schwarzfahrten solcher Personen, denen er die Führung des Kraftfahrzeugs ermöglicht hat, haften (DJ 1939, 1771, 1772). Er muß für den Schaden einstehen, der dadurch entsteht, daß diejenigen Personen, denen er Vertrauen schenkt, dieses mißbrauchen.

Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht auch angenommen, daß die beiden an dem Unfall beteiligten Kraftfahrzeughandwerker für den Betrieb dieses Kombiwagens angestellt waren. Es kam hierbei nicht darauf an, ob die Kraftfahrzeughandwerker nur als Fahrer des Kombiwagens angestellt waren. Der Sinn des § 7 Abs. 3 StVG geht vielmehr dahin, den pflichtversicherten Halter stets haften zu lassen, wenn er dem Verursacher des Unfalls die Führung des Fahrzeugs und somit die Schwarzfahrt ermöglicht hat. Die Einräumung einer Verfügungsgewalt über das Fahrzeug liegt aber bereits dann vor, wenn seine Benutzung überhaupt in den Tätigkeitsbereich fällt, für den der Benutzer angestellt ist. Es kommt nur darauf an, daß der Führer das Fahrzeug gerade in dem anstellungsmässig vom Halter zugewiesenen Aufgabenbereich

benutzen soll und darf und ihm dadurch mit Willen des Halters die Benutzung des Fahrzeugs leichter gemacht ist. Damit wird das Fahrzeug von dem Halter in die Verantwortung einer dritten Person gegeben, für die der Halter generell einstehen muß.

Diese Voraussetzung ist hier erfüllt, da der Kombi-
wagen dem Benutzer N[REDACTED] - wenn auch nur für bestimmte Fahrten - zur Verfügung stand. Er konnte gerade wegen seines in dem Anstellungsverhältnis begründeten Aufgabenbereichs den Wagen benutzen. Auf die Frage eines Verschuldens der Beklagten kommt es somit nicht mehr an.

2. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht geprüft, ob überhaupt ein übergangsfähiger Anspruch gegeben war. Zwar hatte die Klägerin bereits in der Klageschrift vorgetragen, Weik habe seinen und seiner Familie Lebensunterhalt aus Arbeitslosenhilfe und dem Ertrag von Korbflechtarbeiten bestritten. Das Berufungsgericht durfte aber nicht ohne nähere Erörterung dieser bestrittenen Behauptung von einem ziffernmässig bestimmten Unterhaltsanspruch der Familienangehörigen ausgehen. Da somit nicht feststeht, daß überhaupt ein Schaden entstanden ist, muß das ergangene Urteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und

Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Diesem war auch die Entscheidung über die Kosten der Revision zu übertragen.

Engels

Dr. Kleinewefers

Dr. Bode

Dr. Hauß

H. Meyer